

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-
des Königl. Amtsgerichts



Blatt

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babi,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank.
Rudolph Mosse und G. L.
Daube & Comp.

Druk und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 40.

18. Mai 1895.

Bekanntmachung,

Wegen Reinigung der Raths-, Cassen- und Standesamt-Localitäten,
Freitag und Sonnabend, den 17. und 18. Mai 1895,
werden an diesen Tagen nur ganz dringliche Sachen erledigt und Standesamtangelegenheiten nur Vormittags 8 bis 10 Uhr expedirt.
Pulsnik, am 3. Mai 1895.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Behufs Feststellung der neuangelegten Mannschafslisten und Instructionsertheilung werden sämtliche Mannschaften der Pflichtfeuerwehr aufgefordert, sich
Sonnabend, den 18. Mai 1895, Abends 8 Uhr im Schützenhausaal
mit der Binde versehen, einzufinden und die in ihren Händen befindliche Instruction mitzubringen.
Diejenigen Personen, welche das 23. Lebensjahr erfüllt haben, haben sich behufs Einstellung in die hiesige Pflichtfeuerwehr bis zum 31. Mai d. J. auf hiesiger
Rathschreiberei bei Vermeidung von 3 Mark Strafe anzumelden.
Entschuldigungen sind rechtzeitig mündlich oder schriftlich nur auf der Rathschreiberei anzubringen.
Unentschuldigtes und nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben wird mit einer Mark bestraft.
Pulsnik, am 14. Mai 1895.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Das diesjährige Aushebungsgechäft im Aushebungsbezirke Ramenz findet statt:

Sonnabend, den 25. Mai, Montag, den 27. Mai, Dienstag, den 28. Mai und Mittwoch, den 29. Mai d. Jhrs.
und zwar an jedem Tage von früh 1/2 8 Uhr an
auf dem Schießhause zu Ramenz.

Zu der Aushebung haben zu erscheinen:

- 1., die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten,
- 2., die im vorigen Jahre ausgehobenen, aber bis zum diesjährigen Aushebungsgechäfte beurlaubten Rekruten,
- 3., die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen, im hiesigen Bezirke aufhältlichen, mit Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehenen Militärspflichtigen nach vorausgehender, bei der hiesigen Königl. Amtshauptmannschaft sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 4., Diejenigen Militärspflichtigen, welche das diesjährige Musterungsgechäft aus irgend einem Grunde versäumt haben, und zwar ebenfalls nach vorheriger, bei der Ortsbehörde sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 5., die bei der diesjährigen Musterung zur Ersatz-Reserve designirten Mannschaften und
- 6., die als tauglich befundenen Mannschaften.

Dagegen sind von der persönlichen Vorstellung befreit:

die bei der diesjährigen Musterung a., zurückgestellten, b., ausgemusterten und c., dem Landsturm überwiesenen Mannschaften.

Den Ortsbehörden werden demnächst besondere Ordres für jeden einzelnen Stellungs-pflichtigen zugehen, welche sofort nach Empfang den Betreffenden zu behändigen sind.
Dafern Militärspflichtige, gleichviel, ob sie der Königl. Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind oder nicht, inzwischen den Aufenthaltsort, an welchem sie sich in diesem Jahre zur Stammrolle gemeldet, gewechselt haben, oder vor Beginn des Aushebungsgechäftes noch wechseln sollten, ist dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission von den Ortsbehörden unter Rückgabe der betreffenden Ordres oder bei Neuzugezogenen, unter Beilegung der betreffenden Loosungs- oder Geburtscheine und Stammrollenauszüge zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark schleunigst die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Am Stellungsstage selbst angebrachte Anmeldungen von Militärspflichtigen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Militärspflichtige, welche der Aufforderung zur Stellungs keine Folge leisten oder im Aushebungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach Maßgabe von § 26,7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen belegt, verlieren außerdem die Vortheile der Loosung und können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Stellungs angehalten werden.

Wer sich der Stellungs böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert, ausgehoben und sofort zum Dienst eingestellt werden.
Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, ortsobrigkeitlich beglaubigt sein muß.

Gegen die Entscheidungen der Königl. Ober-Ersatz-Commission über angebrachte Reklamationen u., welche bei der Aushebung mündlich ertheilt werden und sofort als publicirt gelten, steht nur den Militärspflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine, vorkommenden Falls bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission spätestens bis zum 13. Juni er. einzureichende Beschwerde an die Königl. Ober-Rekrutierungsbehörde zu.

Gegen die Entscheidungen der Königl. Ober-Ersatz-Commission über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärspflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Die Herren Ortsvorstände haben sich, wie in den Vorjahren, nur am letzten Tage, Mittwoch, den 29. Mai d. J., und zwar spätestens früh 8 Uhr einzufinden. Die Stellungs-pflichtigen haben sie bei Aushändigung der Ordres dahin anzuweisen, daß dieselben, bei Vermeidung von Bestrafung in gehörig körperlich gereinigtem Zustande zur Vorstellung sich einzufinden haben.

Ramenz, am 11. Mai 1895.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Ramenz,
von Erdmannsdorff, Amtshauptmann.

Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine betreffend.

Für das Königreich Sachsen wird auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 20. dieses Monats ab bis auf Weiteres für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht eingeführt.

Demnach sind die Besitzer von Hausthieren verpflichtet, von dem Ausbruche einer der vorerwähnten Seuchen unter ihren Viehbeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen bei diesen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort den Bürgermeistern, Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern Anzeige zu machen, auch die erkrankten Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Verpflichtungen liegen dem Vertreter des Besitzers einer Wirtschaft ob, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zu sofortiger Anzeige sind auch die Thierärzte und die mit der Thierheilkunde gewerbsmäßig sich beschäftigenden Personen verpflichtet, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung thierischer Cadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der vorgenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben von allen ihnen zugehenden Anzeigen sofort die Königl. Amtshauptmannschaft zu benachrichtigen, die Gutsvorsteher auch dann, wenn sie selbst theilhaftig sind.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 10. Mai 1895.
von Erdmannsdorff.